

1. Grundsatz

Das am 29. November 1998 mit grossem Mehr angenommene ArG (Arbeitsgesetz) ist am 1. August 2000 definitiv in Kraft getreten. Es regelt insbesondere die Sonntags- und Abendarbeit, sowie die maximale, wöchentliche Höchstarbeitszeit.

**Bei den Zeitzuschlägen von 10 % (siehe Punkt 5) besteht eine Übergangsfrist von 3 Jahren, während die Lohnzuschläge von 25 % bereits seit dem 1.8.2000 geschuldet sind. Ebenfalls jetzt schon gültig sind die Vorschriften über die Sonntagsarbeitszeit.**

Auf der Rückseite dieses Blattes finden Sie eine praktische Übersicht.

2. Wöchentliche Höchstarbeitszeit

Die gesetzliche Höchstarbeitszeit beträgt 50 Stunden pro Woche.

Betriebe mit erheblichen saisonalen oder witterungsbedingten Schwankungen dürfen die wöchentliche Höchstarbeitszeit bis auf 54 Stunden erhöhen; der Durchschnitt auf 6 Monate darf aber in keinem Fall 50 Stunden überschreiten.

Arbeitszeit, welche über dieser arbeitsrechtlichen Höchstarbeitszeit liegt, wird als Überzeit bezeichnet und ist mit einem Lohnzuschlag von 25 % abzugelten. Pro Kalenderjahr sind jedoch nur 140 Überstunden zulässig.

3. Sonntagsarbeit

Alle Mitarbeiter haben Anspruch auf 4 freie Sonntage pro Jahr. Erziehungs- und betreuungspflichtige Mitarbeiter (Familienmütter und Familienväter) haben Anrecht auf 12 frei Sonntage pro Jahr.

4. Nachtarbeit

Als Nachtarbeit gilt grundsätzlich die Zeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Mit schriftlichem Einverständnis der betroffenen Mitarbeiter, können die Grenzen der Nachtarbeit entweder auf die Zeiten zwischen 24.00 Uhr und 07.00 Uhr oder von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr festgelegt werden.

Nachtarbeit ist je nach Häufigkeit, entweder durch einen Lohnzuschlag von 25 % oder durch eine Zeitgutschrift von 10 % abzugelten. (Siehe Übersicht)

## 5. Übersicht

Was	Massnahmen	
	Gemäss ArG	Gemäss L-GAV
Wöchentliche Arbeitszeit: - nie über 50 Stunden  - über 50 Stunden	<b>GÜLTIG AB 1.01.2001</b>  Nichts  Kontrolle, dass auf 6 Monate Durchschnitt wieder bei 50 Stunden oder <b>Lohnzuschlag 25 %</b> ; max. 140 Stunden/Jahr	Zeitkompensation während Vertragsdauer; wenn nicht möglich Auszahlung bei Vertragsende mit 25 % Zuschlag; maximale Arbeitszeit gemäss L-GAV je nach Betriebsgrösse und Ferienanrecht zwischen 41 und 45 Stunden Dito oben
Freie Sonntage - ledige Mitarbeiter ohne Kinder - Mitarbeiter mit Kindern	<b>GÜLTIG AB 1.01.2001</b>  4 Sonntage pro Jahr 12 Sonntage pro Jahr	Keine Vorschrift Keine Vorschrift
Nichteinhaltung 5-Tage Woche - 5 ½ Tag pro Woche - 6 Tage pro Woche	Möglich Nur möglich mit schriftlichem Einverständnis der Mitarbeiter (max. während 4 Wochen; in Saisonbetrieben während 12 Wochen)	Prinzipiell 5-Tage Woche, jedoch darf der 2. Ruhetag in halben Tagen gewährt werden oder für mehrere Wochen zusammenhängend (Art. 16)
Nachtarbeit: - regelmässige Nachtarbeit (mehr als 25 Arbeitstage/Jahr); z.B. Nachtportier, Bardame, etc. - vorübergehende Nachtarbeit (bis max. 25 Arbeitstage/Jahr); z.B. bei Bankett-Einsätzen von Service, Küche, Office etc.	<b>GÜLTIG AB 1.08.2003</b> <b>Zeitzuschlag</b> vom 10 % auf die in die Nacht fallende Arbeitszeit <b>GÜLTIG AB 1.01.2001</b> <b>Lohnzuschlag</b> von 25 % auf die in die Nacht fallende Arbeitszeit	Keine Vorschrift/schriftlich vereinbaren, wenn Nachtarbeit nicht von 23.00 – 06.00 Uhr dito

## 6. Empfehlungen

Da die Vorschriften ArG den Vorschriften des L-GAV übergeordnet sind, sind diese, auch wenn im L-GAV 98 nicht explizit geregelt, einzuhalten. Es empfiehlt sich deshalb, die Nachtarbeit im Betrieb genau zu definieren. Mit schriftlichem Einverständnis der Mitarbeiter, kann die Nachtarbeitszeit je nach Bedürfnissen des Betriebes um eine Stunde vor- oder nachverschoben werden. Ohne schriftlichen Vertrag gilt als Nachtarbeit die Zeit von 23.00 bis 06.00 Uhr.

Im Arbeitsvertrag ist unter „Besonderen Vereinbarungen“ anzufügen: „ Die Nachtarbeit erstreckt sich von 24.00 Uhr bis 07.00 Uhr (oder von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr). Letztere Bestimmung ist vor allem für Tagesbetriebe, welche früh öffnen, angesagt.